



Infoblatt

für Selbstständige mit HwK-Eintragungen „Tischler“ oder „Einbau genormter Baufertigteile“

Fachverband
Tischler Nord

Mitgliedschaft in der Tischler-Organisation kann vor „SoKa-Bau“-Umlage schützen.

Was zahlreiche Handwerker nicht wissen: wer überwiegend am Bau tätig ist, wird von den für allgemeinverbindlich erklärten Bautarifverträgen erfasst. Dazu gehört auch die Teilnahme am Umlageverfahren der Sozialkassen des Baugewerbes (kurz: SoKa-Bau).

Die Höhe der Umlagen beträgt ca. 20 % der Bruttolohnsumme und kann bis zu drei Jahre rückwirkend erhoben werden, sofern der Betrieb eine Meldung unterlassen hat.

Zuletzt im Januar 2021 wurde die Allgemeinverbindlichkeit des Verfahrenstarifvertrags (VTV) der Bauwirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese bietet den Mitgliedsbetrieben der Tischler-Organisation einen weitgehenden Schutz vor der Umlage an die SoKa-Bau.

Danach fallen die in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe **„Tischler“ (Anlage A Nr. 27)** und **„Einbau genormter Baufertigteile“ (Anlage B Nr. 24)** nicht mehr unter die Bautarifverträge, sofern sie

- bereits zum 30. Juni 2014 Mitglied der Tischler-Organisation waren
- für spätere eingetretene Mitglieder der Tischler-Organisation (Tischler-Innung/Fachverband/Bundesverband) beginnt der Schutz mit dem Eintrittsdatum, also nicht rückwirkend.
- vom Tarifvertrag für das Tischlerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung erfasst werden;
- überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages genannt sind (z. B. Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Wintergärten, Trockenbauten planen, konstruieren, fertigen, montieren, einbauen oder instandhalten);
- Betriebe, die mit „Einbau genormter Baufertigteile“ eingetragen sind, müssen zusätzlich nachweisen, dass mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Mitarbeiter von Tischlergesellen oder Holzmechanikern ausgeführt werden. Ist der Betriebsinhaber Tischlergeselle und arbeitet arbeitszeitlich wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, ist dessen Arbeitszeit bei der Berechnung des Arbeitszeitanteils zu berücksichtigen.

Um Mitglied in der Tischler-Organisation zu werden, wenden Sie sich an die örtliche Tischler-Innung oder an den Fachverband Tischler Nord in Hamburg (Tel.: 040/66 86 54-0).

Dort erfahren Sie auch, welche fachlichen Vorteile Ihnen die Tischler-Berufsorganisation zur Unterstützung Ihrer Selbstständigkeit bietet.